

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) :
1. Teil, Bischof Eduard von Savoyen und seine Mitarbeiter
Autor: Truffer, Bernard
Kapitel: B: Die kirchliche Verwaltung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassend können wir feststellen, daß bis auf wenige Ausnahmen alle bischöflichen Hofbeamten landfremden Ursprungs waren. Einzig der Ökonom, der durch seine Tätigkeit als Einnehmer in engem Kontakt mit der Bevölkerung sein mußte, und einige Berater sind Walliser. Was weiter noch auffallen muß, ist der Umstand, daß der größte Teil dieser Beamten im Gefolge des Bischofs ins Land kam; es ist beispielsweise keiner der bischöflichen Notare vor 1376 im Wallis bekannt. Die Überfremdung in der Beamtenschaft ist also, was die nächste Umgebung des Landesherrn betrifft, sicher kein leeres Wort.

B. DIE KIRCHLICHE VERWALTUNG

Die Administration der Diözese ist auch in Sitten relativ einfach aufgebaut. Oberhaupt des Bistums ist der Bischof; Generalvikar und Offizial, die ihm zur Seite stehen, stammen meist aus dem Domkapitel. Im 14. Jahrhundert haben die Domherren auch in Sitten das gemeinsame Leben längst schon aufgegeben, und im Verhältnis zum Bischof zeichnet sich deutlich eine gewisse Rivalität ab. Wir werden den Gründen dafür etwas nachgehen müssen. – Auf der untersten Stufe steht der Dorfklerus, dem zwei Archidiakone vorstehen.

Das Generalvikariat war zur Zeit Eduards von Savoyen noch kein permanentes Amt in der Diözese. Hingegen ernannte Eduard von Savoyen bereits in den ersten Monaten seines Episkopates in der Person des Domherrn Heinrich de Blanchis de Vellate einen Offizial; anfangs Juli 1376 bezeugt er als solchen die Ernennung der zwei Prokuratoren für den Kauf der von-Turn-Güter¹. Er stammte aus edlem lombardischem Geschlecht, das zeitweise in Vellate nördlich Varese im Erzbistum Mailand seßhaft gewesen war. Neben Heinrich saßen noch zwei Prälaten seines Geschlechtes im Sittener Domkapitel, Albert (1373–1408) und Humbert (1383)². Doch nur Heinrich hat im Wallis eine bedeutende

serem Falle kaum zuzutreffen, denn gleichzeitig war Aymo von Poyon «ballivus». Auch kann es sich nicht um einen kaiserlichen Rektor handeln, wie es etwa zur Zeit Bischof Tavels Peter von Aarberg oder Burchard Mönch waren (vgl. J. GREMAUD, op. cit. S. LXXIV), denn um diese Zeit hören wir nirgends von einer kaiserlichen Intervention im Wallis. – J. GRAVEN, in *Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan*, Lausanne, 1927, S. 111, Note 2, übernahm die Ansicht von J. GREMAUD, weil er feststellen mußte, daß über die Funktion des Rektors jegliche Einzelheit fehlt.

¹ Gr. 2211. Kap. Ar. Min. 42, S. 15 (April 1376).

² Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 56.

Rolle gespielt. Seine Tätigkeit begann schon kurz nach seiner Ankunft in Sitten am 27. Mai 1363, an dem er seine Residenz in Valeria nahm. Tatkräftig wirkte er an der Reorganisation der Verwaltung der Kapitelsgüter mit. Auf ihn geht die Anschaffung des großen, im Kapitelsarchiv in Sitten aufbewahrten *Ministraliebuchs II.* zurück, in dem er als Mistral des Domkapitels über die Ein- und Ausgaben des Kapitels und über die Distributionen an die residierenden Domherren Buch führte¹. Obwohl ihm seine Arbeit im Domkapitel manchen Prälaten zum Gegner machte und er zeitweise sein Amt als Mistral abtreten mußte, blieb er seinen Prinzipien treu. Seinem organisatorischen Talent und seinem überragenden Einfluß im Domkapitel, in dem er während langer Jahre kaum an einer Kalendsitzung fehlte, verdankte er wohl die Gunst Eduards von Savoyen.

Als Offizial war Heinrich de Blanchis der Mann, der in der Diözese Sitten von Amtes wegen Recht sprach. In erster Linie war er Richter «in spiritualibus» und sprach geistliche Strafen aus². Er schlichtete Zwistigkeiten zwischen Geistlichen; aber auch Zivilstreitigkeiten, bei denen eine Partei dem geistlichen Stande angehörte, gelangten vor das «forum ecclesiasticum». Die Kirche übte bei allen Delikten gegen den Glauben, bei Zauberei, Meineid, Wucher, Ehebruch und Sittlichkeitsvergehen die Strafgerichtsbarkeit aus³. Aber «vor den Offizial wurden nicht nur Klagen von Geistlichen gegen Geistliche und von Laien gegen Geistliche bzw. ein kirchliches Institut oder umgekehrt getragen, sondern ebenso Laie gegen Laie klagte vor dem Offizial in rein zivilrechtlichen Angelegenheiten»⁴. «Der Offizial erscheint ferner als Inhaber der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So war das Offizialat Besiegelungs- und Beurkundungsstelle, und zwar indem das Offizialatssiegel an die Urkunde gehängt wurde, die unter den Parteien selber, ohne das Dazutun des Offizials zustande kam, oder indem die Urkunde durch den Offizial selber ausgefertigt wurde»⁵. Engster Mitarbeiter des Offizials war hier der bereits besprochene «sigillifer», der Verwalter des Offizialsiegels. Welche Bedeu-

¹ Kap. Ar. Liber II *Ministraliae*.

² StAS, AV *Donum Genavense*, Nr. 81 und 89: Exkommunikation von Anton Alieti von Leuk.

³ L. CARLEN, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, in BWG, Bd. 12, 1958, S. 268.

⁴ Ibidem, S. 273. Beispiele: Laie gegen Laie: Kap. Ar. Min. 36, S. 8. Laie gegen kirchliche Institution: Kap. Ar. Min. 39, S. 49. Vormundschaft: Kap. Ar. Min. 33, S. 156.

⁵ Ibidem, S. 273–274.

tung das Amt erlangt hatte, mag aus der Tatsache ersichtlich sein, daß es von allem Anfang an fast ausnahmslos juristisch gebildete Domherren innehatten und daß ein eigenes Offizialatshaus in Sitten existierte¹.

Trotz seiner lombardischen Herkunft genoß Heinrich de Blanchis das volle Vertrauen des Bischofs, der ihm gelegentlich auch die weltliche Gerichtsbarkeit in der Grafschaft übertrug. So nannte er sich von 1378 an «judex terre Vallesii generalis pro reverendo in Christo patre et dno. Edduardo de Sabaudia»²; bei kürzerer oder längerer Abwesenheit des Bischofs leitete er auch als Generalvikar an seiner Stelle die Diözese³. Als später das Generalvikariat permanentes Amt in der Diözese wurde, erhielt der Amtsträger einige richterliche Funktionen, seine Hauptaufgaben blieben aber auf die Verwaltung konzentriert. Nicht selten war es so, daß Offizialat und Generalvikariat – wie in unserm Falle – in Personalunion verbunden waren, vor allem bevor letzteres zu einem ständigen Amte wurde⁴.

Das Domkapitel⁵

Wir dürfen ruhig behaupten, daß das Sittener Domkapitel im 14. Jahrhundert eine bedeutende Macht auch auf politischem Gebiet gewesen ist. Es besaß einen ansehnlichen Streubesitz in der Diözese, und aufgrund dieses Besitzes stand ihm in einer gewissen Anzahl kleinerer Ortschaften, wie Brämis, Vex, Mase und in einem Teil des Val d'Hérens, dann in Anchette und Cordona bei Siders usw. die weltliche Gerichtsbarkeit zu. Meist wurde sie von Domherren ausgeübt, die den Titel eines Viztums führten⁶. Aber was das Domkapitel zur politischen Macht werden ließ, war die Rolle, die es in der weltlichen Verwaltung des Bistums zu spielen berufen war. Tatsächlich intervenierte es bei allen administrativen Handlungen, die einige Wichtigkeit besaßen, bei Käufen und

¹ Ibidem, S. 270–271. Gr. 1993.

² Gr. 2325. Kap. Ar. Min. 39, S. 49; Min. 36, S. 8, 92, Min. 33, S. 156.

³ Gr. 2371.

⁴ L. CARLEN, Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter, S. 275.

⁵ Über Entstehung und Entwicklung des Sittener Domkapitels vgl. H. A. von ROTEN, Zur Zusammensetzung des Domkapitels von Sitten im Mittelalter, in Vallesia Bd. 1, S. 43 ff.; Bd. 2, S. 45 ff.; Bd. 3, S. 81 ff. – D. IMESCH, Die Würden und Würdenträger des Domkapitels von Sitten, in BWG, Bd. 8, 1938, S. 283–396 (zit. Würden und Würdenträger).

⁶ V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 107.

Verkäufen, bei Tauschverträgen, Belehnungen, Zugeständnissen von Freiheiten, Handelsverträgen, politischen Abmachungen usw., die namens der Kirche geschlossen wurden. Der Bischof konnte überhaupt nichts von einiger Bedeutung unternehmen, ohne die Approbation des Domkapitels einzuholen¹. Dessen Vertreter nahmen oft auch am Landrat der Zenden teil, und um 1340 fragte Bischof Philipp von Chamberl hac die Domherren sogar an, ob es opportun sei, den Landrat einzuberufen². Die Abhängigkeit des Bischofs vom Domkapitel war also viel enger, als man gemeinhin annimmt. Diese Abhängigkeit erklärt auch wenigstens teilweise die Spannungen, die zwischen beiden recht häufig herrschten³.

Eigentlich stand auch die Wahl des Landesbischofs dem Domkapitel zu, das gewöhnlich einen Domherrn aus seiner Mitte zur höchsten Würde des Landes erhob. Im 14. Jahrhundert reservierte sich die päpstliche Kurie – manchmal begründet manchmal willkürlich – die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles, und selten fiel die Wahl auf einen in Sitten residierenden Domherrn. Das Kapitel mußte sich um seine Rechte geprellt fühlen; so ist es verständlich, daß von Anfang an gewisse Spannungen zwischen Majoria und Valeria kaum zu vermeiden waren⁴.

Tamini sagt, daß die Domherren in der Regel durch geheime Wahl vom Domkapitel gewählt wurden⁵. Im 14. Jahrhundert nahm allerdings der direkte Einfluß Roms oder Avignons bei der Besetzung der vakant gewordenen Domherrenstellen mehr und mehr überhand. Für die Kurie war es eine gute Gelegenheit, verdiente Männer zu belohnen und Geld zu verdienen; es wurden zeitweise sogar viel mehr Expektanzen verliehen, als überhaupt Domherrenstellen frei wurden⁶.

Um der Opposition im Domkapitel entgegenzuwirken, drängten die Bischöfe bei der Kurie auf die Verleihung von vakanten Kanonikaten an ihnen ergebene Kleriker und Priester. Zur Zeit des Genfers Guichard

¹ Vgl. hierzu Gr. 2227, 2249, 2253, 2261, 2271 usw.

² V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 108–109.

³ Diese Meinungsverschiedenheiten und Spannungen sind nicht etwa der Diözese Sitten allein eigen. Fast überall sind im 14. Jahrhundert heftige Konflikte zwischen dem Ordinarius und seinen Beamten und dem Domkapitel zu beobachten. Meist waren richterliche Zuständigkeiten Ursache des Streites. Vgl. LOT-FAWTIER, Institutions ecclésiastiques, S. 342 ff.

⁴ Vgl. V. VAN BERCHEM, Tavel, S. 110 ff.

⁵ J. E. TAMINI, Vallesia Christiana, S. 87.

⁶ Vgl. hierzu Verleihungen von Expektanzen für Kanonikate in Sitten in den päpstlichen Registern, z. B. Reg. Av. 208, Fol. 609 ff.; Reg. Av. 206, Fol. 116; Reg. Av. 205, Fol. 563; Reg. Av. 208, Fol. 377; Reg. Av. 229, Fol. 544; usw.

Tavel traten beispielsweise mehrere Genfer ins Domkapitel ein. Unter dem Episkopat Eduards von Savoyen wurden im Sittener Domkapitel 12 Kanonikate neu besetzt¹ und eine ganze Anzahl Anwartschaften verliehen – bezeichnenderweise gingen dabei die Oberwalliser vollkommen leer aus. Dem Einfluß des Bischofs verdanken ganz bestimmt Johannes von Poypon (1379–1383), Johannes Panicii (1386–1406) und vielleicht noch andere Savoyer ihr Benefizium in Sitten. Und sicher ebnete der Lombarde Heinrich de Blanchis als Offizial und Vertrauensmann des Bischofs einigen seiner Landsmänner den Weg ins Sittener Domkapitel, man denke etwa an Guifredinus de Silavengo (1377–1385), Humbert (1383) und Johannes de Blanchis (1388).

Die Folge dieses Vorgehens war eine sehr starke Überfremdung des Domkapitels. Wir dürfen dabei einen andern wichtigen Grund für die Überfremdung allerdings nicht übersehen: den Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten für die Geistlichkeit im Wallis. Politisch hatte das zur Folge, daß das Domkapitel mit dem Lande den Kontakt verlor und deshalb auch unfähig war, die nationalen Aspirationen der Landleute zu verstehen, und daß es ihnen deshalb oft entgegenwirkte.

Von alters her – sagt Hans Anton von Roten² – zählte das Domkapitel von Sitten vier Dignitäre, es sind dies: der Dekan von Valeria, der Dekan von Sitten, der Sacrista und der Kantor³. Ein Vergleich mit den umliegenden Bistümern zeigt, daß das Sittener Domkapitel einen etwas eigenen Aufbau besaß. In Lausanne, Genf, Aosta, Novara und Chur stand überall der Propst an der Spitze des Kapitels. Einzig in Tarentaise, der Metropolitankirche Sittens, fand sich die gleiche Zusammensetzung der Dignitäre, die übrigens in Frankreich sehr geläufig war⁴. Allerdings bleibt die Eigentümlichkeit, daß Sitten im Mittelalter zwei Dekane besaß. Es wäre naheliegend, daraus den Schluß zu ziehen, Sitten mit seinen beiden Kathedralen und auch mit der Zweisprachigkeit des

¹ Vgl. H. A. von ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 47.

² Ibidem, S. 44.

³ In einem Abrechnungsfragment des Mistral des Domkapitels von Sitten, Jakob, Pfarrer von Raron, für das Jahr 1312, findet sich verschiedentlich unter den Dignitären ein «dominus archidiaconus» angeführt; vgl. Kap. Ar. Comp. Varii I., S. 1, 9, 29.

S. 1 und 9: dnus G. decanus (Girard II. von Bossonens)

dnus Jo. decanus (Johannes de Thora)

dnus Cantor (Thomas de Blandrate)

dnus archidiaconus (?)

dnus Ebalus (= Sacrista)

S. 29: Jo. decanus, archidiaconus, dnus sacrista.

⁴ Vgl. LOT-FAWTIER, Institutions ecclésiastiques, S. 188 ff.

Bistums habe eben zwei Domkapitel besessen. Dem ist aber sicher nicht so. Wenn die Domherren bis Ende 18. Jahrhundert sowohl in Valeria wie in der Kathedrale in der Stadt den Chordienst aufrecht erhielten, so besaß Sitten, soweit die Quellen zurückreichen, doch immer nur ein Domkapitel. «Eine sichere und befriedigende Erklärung für das Bestehen des gleichzeitigen Chordienstes an den beiden Kirchen gibt es bisher nicht. Wahrscheinlich dürfte sie in der baulichen Entwicklung des hochmittelalterlichen Sitten zu suchen sein. Daß das zweifache Dekanat mit den zwei Kirchen zusammenhängt, dürfte kaum zweifelhaft sein»¹.

Die Bestellung der Dignitäre war an und für sich Kapitelssache. Aber eine weitgehende Einschränkung erfuhr das Wahlrecht der Domherren durch die Bitten, Mandate, Anwartschaften und Vorbehalte des päpstlichen Hofes. So darf es nicht erstaunen, daß alle vier Dignitäre zur Zeit Eduards von Savoyen ihre Würde dank päpstlicher Provision oder päpstlicher Unterstützung erhalten hatten².

Anfangs werden beide Dekane ohne nähere Unterscheidung angeführt. Erstmals – so sagt D. Imesch³ – wird 1221 in einer Urkunde die Unterscheidung zwischen Dekan von Valeria und Dekan von Sitten gemacht. Von da an war diese Unterscheidung ziemlich regelmäßig. Der Dekan von Valeria bekleidete bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts die erste Würde im Domkapitel. Dieser Vorrang mag damit in Verbindung gewesen sein, daß er dem untern Archidiakonat vorstand, d. h. dem Teil der Diözese von Sitten abwärts, der viel dichter bevölkert und wohl auch besser entwickelt war. Als dann zu Beginn des 15. Jahrhunderts die sieben obern Zenden politisch an Gewicht gewannen und den untern Teil der Diözese an Bedeutung überflügelten, erlangte der Dekan von Sitten, dem das obere Archidiakonat unterstand, die erste Würde im Domkapitel⁴.

Die Amtsbefugnisse der Dekane bestanden in erster Linie in der Leitung des Domkapitels. Der Dekan von Valeria – in seiner Abwesenheit der Dekan von Sitten – berief und präsidierte die Kalendsitzungen; er verteidigte die Interessen und Freiheiten des Kapitels nach außen; er sorgte für genaue Einhaltung der Statuten und Kapitelsbeschlüsse, ihm stand das Recht zu, leichtere Vergehen der Domherren in erster Instanz zu richten und Strafen auszusprechen (schwerere Vergehen kamen vor den

¹ H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 44.

² Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, unter den einzelnen Dignitären.

³ D. IMESCH, Würden und Würdenträger, S. 333.

⁴ Sicher seit 1433, als Wilhelm von Raron Domdekan von Sitten wurde. Siehe D. IMESCH, Würden und Würdenträger, S. 335.

Bischof). Der Dekan verwahrte auch das Siegel des Domkapitels und nahm allabendlich vom Pförtner die Schlüssel des Eingangstores von Valeria in Verwahrung.

Das Archidiakonat vermittelte dem Dekan eine weitgehende geistliche Gerichtsbarkeit und gewiß auch eine nicht geringe Ehre und Achtung. Der Dekan von Valeria hatte 1376 36 Pfarreien, derjenige von Sitten 31¹ unter seiner Jurisdiktion. Worin bestand diese? Im Recht, über alle der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellten zivilen und Kriminalsachen zu urteilen und Strafen auszusprechen. Dafür besaßen sie je eine sog. «curia spiritualis», der eine in Sitten vor der Theodulskirche, der andere in St-Maurice vor dem Pfarrhaus oder vor der Kirche Notre-Dame Sous-le-Bourg. – Im weiteren stand den Dekanen die jährliche Visitation der Pfarreien ihres Diakonates zu, einzig während der Schaltjahre übte der Bischof dieses Recht selber aus. Alles in allem vereinigten sich doch außerhalb des Domkapitels weitgehende Rechte in der Hand der Dekane. Aber vom 14. Jahrhundert an taten ihnen die bischöflichen Offiziale und Generalvikare starken Abbruch, vor allem betreffend die Gerichtsbarkeit. So weit die Theorie, in der Praxis sah es oft ganz anders aus. Da – wie wir noch sehen werden – zur Zeit Eduards von Savoyen die beiden Dekane nur sehr selten in Sitten residierten, waren ihre Kompetenzen auf den Offizial des Bischofs übergegangen.

Zur Zeit Eduards von Savoyen war Peter Bauczán – offenbar ein Franzose – Domdekan von Valeria. Er war angeblich auf Betreiben Bischof Guichard Tavels ins Sittener Domkapitel aufgenommen worden und verdrängte 1366 den neugewählten Dekan Franz Boudrici. Erst 1370 bestätigte ihm Urban V. den Besitz des usurpierten Dekanates. Neben dieser Würde hatte Peter Bauczán auch eine Präbende am Domherrenstift in Genf und war Chorherr von St. Justus in Lyon. – Zur Zeit seines Protektors Tavel tauchte er einige Male in Sitten auf, doch im allgemeinen scheint er seine Residenz außerhalb des Wallis gehabt zu haben. In den für die Walliser Geschichte entscheidenden Jahren 1375–1394 hat der Rechtsgelehrte an der Spitze des Domstiftes überhaupt keine Rolle gespielt. Ein Jahr vor dem Ausbruch des Krieges gegen Savoyen verpachtete er all seine Einkünfte als Dekan für vier Jahre an Heinrich de Blanchis². Ein einziges Mal sehen wir ihn eine Kalendsitzung präsidieren³.

¹ E. CLOUZOT, Pouillés, S. 256–260.

² Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 1, S. 53–54.

³ Am 2. Oktober 1386: Kap. Ar. Min. 33, S. 194.

Mit ihm zusammen stand ein anderer Franzose – Franz Marchiandi, Domdekan von Sitten – an der Spitze des Domkapitels. Er war am 14. Februar 1376 als Nachfolger seines Onkels Humbert Marchiandi ins Sittener Domkapitel eingetreten und zugleich Domdekan von Sitten geworden. Auch er war Rechtsglehrter und wird in den Urkunden oft «licentiatus in legibus» genannt. Seine Würde in Sitten besaß er ziemlich genau während des ganzen Episkopates Eduards von Savoyen. Am 4. Oktober 1377 leistete er dem Bischof den Huldigungseid, versprach Treue und Gehorsam und schwor gleichzeitig den Lehenseid für die «curia spiritualis» seines Dekanats¹. Kurz vor dem 29. Januar 1387 resignierte er seine Würde in die Hände des päpstlichen Kämmerers Franz, Bischof von Grenoble². Auch Franz Marchiandi beteiligte sich kaum an den politischen Ereignissen seiner Zeit, obwohl er sich anscheinend öfter in Sitten aufhielt als Peter Bauczán. Sein Name findet sich jedenfalls häufig in den Minutarien 33 und 36 des Domkapitelsarchivs, aber meistens handeln die Urkunden von Erkanntnissen für das Dekanat, von Verkäufen und dergleichen, sind also ohne direktes politisches Interesse³. Es ist unerklärlich, wieso der Dekan von Sitten, obwohl er oft in Sitten weilte, nicht an den Kalendsitzungen des Kapitels teilnahm und abgesehen vom Dezember 1376 auch nie an den Distributionen des Kapitels teilhatte⁴. Wenn die beiden Dekane ihre Pflichten auf Valeria derart vernachlässigt haben, stellt sich unverzüglich die Frage, wer eigentlich damals die Geschicke des Domkapitels leitete. Durchgehen wir das Ministrariebuch und die Präsenzlisten der Kalendsitzungen, sehen wir bald, daß sich die beiden übrigen Dignitäre, der Sacrista und der Kantor, in die Arbeit teilten.

Der Sacrista war rangmäßig der dritte Würdenträger. D. Imesch⁵ sagt von ihm, seine Aufgabe sei es gewesen, für die hl. Gefäße, die Ornamente, die Paramente, den Kirchenschatz usw. zu sorgen. Er war verantwortlich für die Kirche, die Weihe des Chrisams, den Schmuck der Altäre und die Beleuchtung. Für allfällige Reparaturen und Neuan schaffungen konnte er die Bußengelder für Vernachlässigung des Gottes-

¹ Gr. 2242.

² Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 83.

³ Vgl. Kap. Ar. Min. 33, S. 108–114; 133, 173, 177. Min. 36, S. 66.

⁴ Kap. Ar. Liber II Ministraliae, S. 208. Allerdings ist das Ministrariebuch für diese Zeit sehr lückenhaft und es mag Zufall sein, daß er auf keiner einzigen der 36 Präsenzlisten bei Kalendsitzungen zu finden ist ...

⁵ D. IMESCH, Würden und Würdenträger, S. 368–372.

dienstes verwenden. Aufgabe des Sacrista war es auch, von Zeit zu Zeit Inventare des Kirchenschatzes, der Reliquien, der Bücher, Urkunden usw. herzustellen¹.

Zur Zeit des Episkopates von Eduard von Savoyen besaß der Genfer Franz von St-Germain diese Würde. Er war unter Bischof Tavel dank päpstlicher Provision ins Domkapitel aufgenommen worden und hatte seine Dignität gegen den vom Domkapitel gewählten Lombarden Ardicinus de Brusatis erkämpfen müssen. 1368 begann er seine erste Residenz auf Valeria. Unter Eduard von Savoyen kommt er hie und da an der Spitze des Domkapitels vor, obwohl sein Einfluß nach dem Tode seines Landsmannes auf dem Bischofsstuhl von Sitten erheblich abgenommen haben dürfte². Er hat deshalb in den politisch wichtigen Jahren kaum eine bedeutende Rolle gespielt. Da er gegen Ende der Savoyer Wirren für längere Zeit das Land verlassen mußte, ist anzunehmen, daß er als Genfer eine eher prosavoyische Haltung einnahm³.

Die führende Gestalt des Domkapitels zur Zeit Eduards von Savoyen in Sitten war paradoxerweise die rangmäßig niedrigste Dignität, der Domkantor. D. Imesch⁴ weist ihm folgende Aufgaben zu: Der Kantor war – wie es sein Name sagt – verantwortlich für den Gesang, für das Tagesoffizium, für die Liturgie. Bevor das offizielle Direktorium des Bistums geschaffen wurde, mußte er jährlich die Gottesdienstordnung für das Domkapitel aufstellen. Ferner hatte der Kantor jährlich eine «tabula hebdomadaria» anzufertigen, worauf die Domherren in der Reihe verzeichnet wurden, in der sie als Offiziant ihre «Woche» zu halten hatten. Er bestimmte die Leute, die am Gottesdienst mitzuwirken hatten usw. Der Kantor war auch Kanzler des Domkapitels und nannte sich deshalb bisweilen «cancellarius Sedunensis». Auch nachdem das Kapitel die Kanzlei 1285 an sich genommen hatte, amtete für gewöhnlich der Domkantor als deren Leiter namens des Kapitels. Dem Kantor stand es in Sitten auch von alters her zu, die Investitur oder Installation aller Benefizien der Altäre, Kapellen und Spitäler der Stadt vorzunehmen⁵. Die Dom-

¹ Ein Beispiel eines solchen Inventars veröffentlichte J. GREMAUD für das Jahr 1364. Damals war Ardicinus de Brusatis Sacrista. Gr. 2089.

² Gr. 2261; Kap. Ar. Th. 64, Nr. 49 (1379); Min. 39, S. 41 (1380); Min. 33, S. 190 (1386); Th. 64, Nr. 50 (1380); Liber II Ministeriae, S. 269–270 (1378).

³ Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 103.

⁴ D. IMESCH, Würden und Würdenträger, S. 371–378.

⁵ Beispiel: Kap. Ar. Min. 35, S. 27: Investitur Antons, «alumpnus» des Johannes von Ernen, mit dem Rektorat des St. Maria Magdalena Altars in der Theodulskirche in Sitten (16.12.1384).

schule von Sitten, die sicher seit dem 9. Jahrhundert nachweisbar und über die man nur sehr schlecht unterrichtet ist, war ebenfalls dem Domkapitel unterstellt, das die Oberaufsicht dem Kantor übertrug. Allgemein ist man der Ansicht, daß die Domschule in erster Linie zur Ausbildung des Priesternachwuchses bestimmt war¹. Ein Franzose bürgerlichen Standes, Wilhelm Guidonis von Lyon, war beinahe während der ganzen 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts Sittener Domkantor. 1352 trat er ins Domkapitel ein; von 1361 an heißt er Kantor und wurde bald schon einer der einflußreichsten Männer des Stiftes. Er war der einzige Würdenträger des Kapitels, der sich während des Episkopates Eduards von Savoyen dauernd in Sitten aufhielt und kaum an einer Kalendsitzung fehlte. Da er gewöhnlich die einzige anwesende Dignität war, führte er den Vorsitz². Während der Wirren von 1384 stand er immer an der Spitze des Domkapitels, doch ist seine politische Haltung nicht ganz klar ersichtlich. Man weiß von ihm nur, daß er im September 1384 – also nach der Eroberung von Sitten durch Amadeus VII. – einen Panzer an einen savoyischen Junker lieferte³. In einer Urkunde vom 25. Februar 1387 heißt er «vicarius generalis terre Vallesii per venerabile capitulum sede episcopali vacante»⁴, und auch nach dem Tode Bischof Wilhelms von Raron 1402 bekleidete er dieses Amt. Sind dies nicht Zeichen für das hohe Vertrauen, das man ihm im Domkapitel entgegenbrachte?

Neben diesen vier Dignitäten, zu denen je eine Präbende gehörte, zählte das Sittener Domkapitel in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts 6 «canoniae non annexae», 3 «canoniae annexae» und 21 Präbenden⁵. Doch will das nicht heißen, daß ebenso viele Domherrenstellen vorhanden waren. Eine Abrechnung des päpstlichen Zehntens für das Jahr 1376 zeigt, daß jeder Domherr eine Präbende besaß und daß nicht nur die «canoniae annexae», sondern auch die «canoniae non annexae» von Leuten

¹ Vgl. F. SCHMID, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis, in BWG Bd. 2, 1901, S. 97–178 bes. der Anfang. Für 1376 nennt Schmid den Kleriker Theodul von Leuk als Rektor der Schule.

² Vgl. Gr. 2271. Kap. Ar. Min. 6, S. 249. Min. 39, S. 41 und 58. Min. 6, S. 248 und 250. – Kap. Ar. Th. 55, Nr. 212⁴⁷. Min. 6, S. 255. Th. 65, Nr. 87. Min. 42, S. 4. Min. 6, S. 263. Min. 42, S. 8 und 17. Th. 63, Nr. 79. Min. 36, S. 60. Gr. 2371. – Min. 41, S. 109. Th. 63, Nr. 82. Gr. 2365. Th. 64, Nr. 52. Min. 36, S. 70. Vgl. auch Kap. Ar. Liber II Ministraliae S. 206–209; 268–273.

³ Vgl. H. A. VON ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 2, S. 56.

⁴ Kap. Ar. Min. 21bis, S. 29.

⁵ Vgl. E. CLOUZOT, Pouillés, S. 252–253 für 1365 und S. 256–257 für 1376.

besessen wurden, die eine Präbende innehatten. Das Domkapitel zählte also nicht etwa 31 oder gar 34 Domherren, sondern mit den vier Würdenträgern zusammen 25 Mitglieder¹, eine immer noch recht hohe Zahl.

Wie ist es aber zu erklären, daß sowohl in den Kalendsitzungen, als auch in den Listen der Distributionen des Kapitelmistrals zur Zeit Eduards von Savoyen nie mehr als 17 Domherren genannt werden? Und 17 ist ein selten erreichtes Maximum, in der Regel variieren die Zahlen im Minstraliebuch II für die Jahre 1376–79 zwischen 13 und 16, und auf den Präsenzlisten der Kalendsitzungen der Jahre 1378–86 liegen die Zahlen bedeutend tiefer! Die Sache erklärt sich theoretisch verhältnismäßig leicht. Es gibt zwei Arten von Domherren, solche, die in Sitten residieren, und solche, die nicht Residenz halten. Praktisch ist die Sache wohl schwieriger. Will man anhand der genannten Präsenzlisten die Zahl der residierenden Domherren annähernd feststellen, macht man die Beobachtung, daß die Zahlen stark schwanken; einige Male sind nur 6 Domherren anwesend², ein Mal sind es ihrer 15³, am häufigsten sind es aber 9 bis 10, die über die Geschicke des Domkapitels beraten und beschließen. Anhand der zitierten Namen stellt man fest, daß eine gewisse Anzahl ständig in Sitten residierte, andere – und es waren ihrer nicht wenige – werden nur einmal oder doch sehr selten genannt. Es waren solche, die zu Studienzwecken im Besitze von Dispensen waren oder in Pfarreien pastorelle Aufgaben erfüllten. Die Mehrzahl der nichtresidierenden Domherren war jedoch im Besitze anderer, vielleicht einträglicherer Benefizien. Es ist ja für die Zeit nicht außergewöhnlich, daß ein und derselbe Prälat Domherr mehrerer Stifte war⁴, dann mußte er sich für die Residenz in einem oder im andern Domkapitel entscheiden.

Die residierenden Domherren genossen alle Rechte, die mit ihrer Würde verbunden waren, Stimmrecht im Kapitel, festen Platz im Chor, Präbende und Distributionen usw.; die andern trugen praktisch nur den Titel und genossen lediglich die Früchte ihres Benefiziums – aber erst, nachdem sie die obligatorische Residenzzeit hinter sich hatten. An den

¹ Betreffend den Unterschied zwischen Canonie und Praebende schreibt A. REIFFENSTUEL im «Ius canonicum universum clara Methodo juxta titulos quinque librorum decretalium ...» Antwerpen 1755, Bd. 3, S. 77, Art. Quid sit canoniam?: «Canonia (vulgo, canonicatus) est ius spirituale, quod provenit ex electione, seu receptione alicuius in fratrem, sive canonicum». Während die Praebende die Frucht ist, welche das Recht abwirft, das Beneficium.

² Kap. Ar. Min. 6, S. 261. Min. 42, S. 17. Th. 64, Nr. 52.

³ Kap. Ar. Min. 39, S. 58.

⁴ Vgl. H. A. von ROTEN, Zur Zusammensetzung, passim.

Zuwendungen aus den Einkünften des gesamten Kapitels hatten sie keinen Anteil.

Bis zum 16. Jahrhundert bestand das Sittener Domkapitel – was die Herkunft der Domherren anlangt – aus einer sehr bunt zusammengewürfelten Schar, in der je nach politischer Strömung und Vorherrschen dieser oder jener außerkirchlichen und kirchlichen Tendenzen (Schisma!) die eine oder andere Gruppe das Übergewicht hatte. Für die Zusammensetzung des Domkapitels ist weitgehend das ständige Eingreifen der päpstlichen Kurie bei der Neubesetzung vakanter Posten verantwortlich. Im 13. Jahrhundert stellten die sieben Zenden noch die Mehrheit der eintretenden Kapitulare. Für die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts lassen sich vor allem zwei Einflußkreise erfassen, ein lombardischer und ein französisch-savoyischer. Der Anteil der Walliser ist in dieser Zeit sowohl zahlen- wie einflußmäßig sehr schwach; zu Beginn des Episkopates von Eduard von Savoyen finden sich nur vier oder fünf Einheimische im Domkapitel: die beiden Gommer Johannes von Ernen (1373–93) und Thomas in Campo (1374–82), der Leuker Peter Coci (1364–81), Wilhelm von Raron (1367–84), der spätere Bischof, und vielleicht noch der Sittener Albert dou Meler (1348–92?), der 1376 noch als Domherr von Sitten genannt wird, aber nie im Kapitel anzutreffen ist¹. Nach dem Tode von Thomas und Peter erreichte das Walliser Kontingent den absoluten Tiefstand: nur noch zwei – allenfalls drei – Landleute saßen im Domkapitel. Die beiden Gommer versahen mit Aymo Binfa und Johannes de Brusatis den Chordienst in der untern Kirche². Obwohl sie dauernd in Sitten residierten und kaum an einer Kalendsitzung fehlten, traten sie politisch nicht hervor. Von Peter Coci hört man in dieser Hinsicht ebenfalls sehr wenig. Einzig Wilhelm von Raron scheint früh schon durch das Beispiel seines Vaters, des mächtigen Peter, Herrn von Anniviers, in die politischen Wirren hineingezogen worden zu sein. Aus dem Liber Ministraliae II ist ersichtlich, daß er 1378/79 auf Valeria residierte³. Nachher wird er nur noch sehr selten an Kalendsitzungen erwähnt, dafür hielt er sich – wie aus Urkunden ersichtlich ist – meist auf der väterlichen Burg in Vissoie im Val d'Anniviers auf. Im Jahre 1384, unmittelbar vor und während der Unruhen stand er wieder oft an einer der ersten Stellen der Domherrenlisten, doch nach der Niederlage der Walliser und der Rückkehr Eduards

¹ E. Clouzot, Pouillés, S. 256.

² Kap. Ar. Min. 33, S. 129. Min. 39, S. 41.

³ Kap. Ar. Minstraliebuch II, S. 268–273.

von Savoyen zog er sich wieder zurück und wird sogar offen als Feind des Bischofs erwähnt¹. Dank dem Einfluß seines Vaters und seiner kirchlichen Würde war er zum Führer des patriotisch gesinnten Klerus in den sieben Zenden prädestiniert. Aus Opposition zu Savoyen scheint er im großen Schisma stets eine anti-avignonesische Haltung vertreten zu haben, und er genoß wohl auch die Unterstützung der Lombarden im Domkapitel. Nicht umsonst wurde Heinrich de Blanchis mehrmals als Anhänger des «sceleratus vir» Urban VI. von Avignon aus verurteilt². Wilhelm tauchte dann 1392 plötzlich als Bischof der Diözese Sitten in Leuk wieder auf. J. Gremaud glaubt, daß er von Rom ernannt worden sei³ – eine sehr einleuchtende Hypothese. Ein Jahr später wurde er von der ganzen Diözese anerkannt und verlegte seine Residenz in die Bischofsstadt, wo er sich bis zu seinem Tode im Jahre 1402 behaupten konnte⁴.

Zahlen- und einflußmäßig bedeutend stärker waren die beiden andern Gruppen des Domkapitels. An der Spitze der Lombarden, die nach H. A. von Roten⁵ in den Jahren 1350 bis 1375 nicht weniger als 11 Neueintritte von Kapitularen zu verzeichnen hatten (zwischen 1375 und 1400 nur noch zwei!), stand wohl die hervorragendste Persönlichkeit des Domkapitels in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, Heinrich de Blanchis. Er war – wie bereits erwähnt – Offizial von Sitten und übernahm 1384 nach der Flucht des Bischofs als Generalvikar die Leitung der Diözese. Nach der Niederlage der Walliser führte er an der Spitze der Domherren die Friedensverhandlungen. Nachdem aber Eduard von Savoyen endgültig das Wallis verlassen hatte, schied Heinrich de Blanchis aus dem Domkapitel aus⁶. Bereits 1380 war er mit der avignonesischen Kurie in Konflikt geraten; der Offizial von Lausanne erhielt damals von Clemens VII. den Auftrag, ihn aus Amt und Würde zu entfernen⁷. Das scheint aber im Wallis ohne Folgen geblieben zu sein, denn er war weiterhin Domherr und Offizial und genoß das Vertrauen des Bischofs, der sogar selber in den Verdacht geriet, Anhänger Urbans VI. zu sein. Nach dem Wegzug

¹ Gr. 2373.

² Reg. Av. 252, Fol. 522. Reg. Av. 222, Fol. 401. Reg. Av. 253, Fol. 599. Reg. Av. 256, Fol. 512 und 532.

³ Gr. 2423, 2433.

⁴ Vgl. H. A. von ROTEN, Zur Zusammensetzung, Vallesia Bd. 3, S. 99.

⁵ Ibidem, S. 124.

⁶ Letztmals wird er am 1. Juni 1386 als Domdekan erwähnt: Kap. Ar. Min. 33, S. 190.

⁷ Reg. Av. 222, Fol. 401.

Eduards begannen die Schwierigkeiten für Heinrich erst recht. Clemens VII. wollte ihn unbedingt von Sitten weghaben¹ und auch seine Verwandten wurden nun von Avignon verfolgt². – In der Folge wurde Heinrich de Blanchis, wie wir noch sehen werden, Bischof von Sitten³. Ebenfalls aus Norditalien stammten die beiden Novaresen de Brusatis, Ardininus und Johannes, dann Guifredinus de Silavengo und die unbedeutenderen Verwandten Heinrichs, Albert, Humbert und Johannes de Blanchis⁴. Es war dies der pro-römische Flügel des Kapitels im großen Schisma.

Die zahlenmäßig stärkste Gruppe im Sittener Domkapitel bildeten die Franzosen und Savoyarden. Ihr gehörte die Mehrzahl der Domherren an, und sie erhielt auch in den Jahren 1350 bis 1400 den weitaus größten Zuwachs an Neueintritten; H. A. von Roten zählt gesamthaft 28!⁵ Das ist nicht erstaunlich, denn Sitten war unter starkem Einfluß Savoyens; Savoyen und Avignon unterhielten aber die besten Beziehungen, weil der Papst vorerst die Unterstützung Savoyens benötigte, um die mächtigen Visconti von Mailand in Schranken zu halten, und später während des großen Schismas, um sein Ansehen zu steigern. Deshalb verteilte die avignonesische Kurie eine große Anzahl Expektanzen und Provisionen für Sitten an savoyenfreundliche Leute, die die avignonesische Richtung vertraten. – Das Haupt dieser Gruppe war zweifelsohne der Domkantor Wilhelm Guidonis; Franz Boudrici, Wilhelm Pavonis, Jakob de Chesaux, Anton de Arenthone, Johannes de Poypon und Johannes Panicci – um nur die wichtigsten zu nennen – gehören dieser Gruppe an⁶. Im Gegensatz zur lombardischen blieb dieser Gruppe im großen Schisma dem avignonesischen Papst Clemens VII. treu.

Man kann sich denken, daß in einer Gemeinschaft, in der so gegensätzliche Tendenzen sowohl auf territorialer wie kirchenpolitischer Ebene aneinander gerieten, ständig erhebliche Spannungen herrschten mußten. Leider sind die Nachrichten über die Beziehungen der Domherren untereinander und zu den Päpsten sehr spärlich, und beiläufige Notizen in

¹ Reg. Av. 252, Fol. 522. Reg. Av. 253, Fol. 599. Reg. Av. 256, Fol. 532vº.

² Reg. Av. 256, Fol. 512.

³ BORDIER, Bd. III, S. 93 und 43: «1389: Henricus de Blanchis episcopus Villetensis fuit ad nos missus ab Urbano VI. sed cum is videretur patria nimis profectae aetatis ideoque non posse stare contra Sabaudum patria scripsit ad Sanctissimum D. N. qui eundem revocavit. Actum Vesoye in Annivisio 1389».

⁴ Näheres siehe bei H. A. von ROTEN, Zur Zusammensetzung, unter den betreffenden Namen.

⁵ Ibidem, Vallesia Bd. 1, S. 124: 1350–75 = 15; 1375–1400 = 13.

⁶ Ibidem, unter den betreffenden Namen.

Urkunden gestatten uns nicht, eindeutige und klare Ergebnisse zu erhalten. Bei tieferem Studium der ganzen Sachlage erhält man den Eindruck, daß die unweigerlichen Folgen des großen abendländischen Schismas in Sitten erst nach dem Wegzug Eduards von Savoyen nach Moûtiers spürbar wurden, als die Frage seiner Nachfolge gelöst werden mußte. Da schieden sich die Fronten, und infolge des politischen Übergewichts Savoyens unterlag der urbanistische Flügel des Kapitels vorerst; gewisse Domherren sahen sich sogar gezwungen, das Feld zu räumen, wie wir bereits dargelegt haben. Kaum günstiger ist die Quellenlage, will man die Beziehungen erfassen, die zwischen Eduard von Savoyen und dem Domkapitel herrschten. Die wenigen, nicht sehr wichtigen Urkunden, die zwischen den beiden Instanzen zustandekamen und uns überliefert sind, hinterlassen den Eindruck, daß sich Eduard von Savoyen ernstlich bemüht hatte, mit seinem Domkapitel in bestem Einvernehmen zu stehen.

1378 unterstützte er die Domherren gegen die Gebrüder von Chevron, Viztümer von Sitten, die es bereits während elf Jahren unterlassen hatten, die schuldigen Renten zu bezahlen. Wie der Prozeß ausging, ist allerdings nicht bekannt¹. Im gleichen Jahr erließ er auf Bitten des Domkapitels ein Mandat gegen die öffentlichen Notare, die sich über die Vorschriften und Rechte der Kanzlei hinwegsetzten und so das Kapitel an einer empfindlichen Stelle trafen – an den Einnahmen! Der Bischof verbot allen «notarii publici», Urkunden zu schreiben, deren Gültigkeitsdauer mehr als neun Jahre betragen sollte². Bereits im Februar 1377 hatte er zugunsten des Domkapitels und seiner Notare ein ähnliches Schreiben verkünden lassen³, das offenbar ohne die gewünschten Folgen geblieben war. Das zweite Mandat erreichte wenigstens, daß eine ganze Reihe freier Notare sich der Kapitelskanzlei anschloß, und diese urkundeten fortan als «jurati cancelleriae»⁴. 1381 ließ sich Eduard von Savoyen sogar herbei, auf eine ganze Reihe Forderungen des Domkapitels einzugehen und ihm Rechte und Besitzungen zurückzuerstatten, die, teilweise unter seinem Vorgänger, in den Besitz der «mensa episcopalis» übergegangen waren⁵. Beachtenswert ist immerhin die Begründung dieser Rückgabe: «Volens ipse episcopus, sicut decet et capiti pro membris

¹ Gr. 2266.

² Gr. 2268. – Original für das Unterwallis: Gemeindearchiv Savièse, Pg. 25.

³ Kap. Ar. D 26. Vgl. auch Gr. 2097.

⁴ Kap. Ar. Liber II Ministeriae, S. 323–324: Zahlungen dieser Notare an das Domkapitel für das Jahr 1379/80.

⁵ Gr. 2335.

facere convenit, jura sui capituli conservare et ipsum capitulum in quantum irreprehensibiliter facere posset favore prosequi gratioso ...» Um zukünftigen Schwierigkeiten zwischen ihm und dem Domkapitel auszuweichen, und sicher auch um Geld zur Tilgung seiner Schuld an Savoyen zu erhalten, verkaufte Eduard von Savoyen am gleichen Tag dem Domkapitel den von den Herren von Turn erworbenen Drittel der Leute und der Gerichtsbarkeit in Mase im Val d'Hérens mit «alia bona modici valoris ad suam mensam pertinentia»¹. Die übrigen zwei Drittel des Dorfes gehörten bereits «ab antiquo» dem Domkapitel. Der Domkantor Wilhelm Guidonis schloß mit Zustimmung der übrigen Domherren den Kauf ab und bezahlte dem Bischof 200 Goldgulden. Eduard erließ sofort ein Mandat an all seine Beamten, damit sie das Kapitel in den Besitz der neuen Erwerbungen setzen sollten, und gebot seinen ehemaligen Untertanen von Mase, den neuen Herren und ihren Beamten zu gehorchen². – Wenige Monate später, am 15. Oktober, verzichtete der Prokurator des Kapitels, Ardicinus de Brusatis, «ex proprio velle motus» vor dem Vertreter des Bischofs in Nax auf die vom Kantor erworbene Gerichtsbarkeit³. Dieser Verzicht geschah ohne irgendwelche nähere Erklärung und ist auf den ersten Blick auch unverständlich. Läßt diese an und für sich geringfügige Begebenheit auf Kraftproben zwischen den beiden Gruppen des Domkapitels schließen? Die Vermutung liegt nahe, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Käufer Wilhelm Guidonis ein Franzose war und die Bemühungen des Bischofs unterstützen mußte, während Ardicinus de Brusatis als Lombarde eine antisavoyische Haltung einnahm und deshalb eine friedliche Zusammenarbeit mit dem Bischof ablehnte. Betont die Urkunde deswegen «ex eius proprio velle motus»? Wir wissen es nicht.

Der niedere Klerus

Hierzu muß man all die Benefiziaten der Altäre auf Valeria und in der Kathedrale, die Rektoren der Bruderschaften und Spitäler und den Dorfklerus zählen.

An den drei Kirchen von Sitten, Valeria, Kathedrale und St. Theodul, gab es etwa anderthalb Dutzend Altarpfründen, die fast ausschließlich in der Hand junger ortsfremder Geistlicher waren. Die Leitung des

¹ Gr. 2336.

² Gr. 2337.

³ Gr. 2341.

St. Johannes-Spitals in Sitten lag in der Hand des Priors von St-Julien in Maurienne, Humbert Boniwardi, der wohl im Gefolge Eduards von Savoyen ins Wallis gekommen war¹, während Albertus de Stipulis (Albert d'Estrobes) als Rektor dem Hause des Großen St. Bernhard in Sitten vorstand.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zählte die Diözese Sitten bereits an die 70 Pfarreien². Einige wurden von der Abtei St-Maurice, andere von savoyischen und französischen Klöstern betreut, aber die weitaus größte Zahl unterstand in allem direkt dem Bischof von Sitten, der auch den Pfarrer ernannte. Nur in einigen wenigen größeren Pfarreien hatten die Würdenträger des Domkapitels seit unvordenklichen Zeiten («praescriptio immemorialis») Patronatsrechte, die Anrecht auf gewisse Gebühren gaben, vor allem aber das «*ius praesentandi*» für die Neubesetzung eines erledigten Benefiziums in sich schlossen³.

Der Dorfpfarrer sah sich sehr vielfältigen Aufgaben gegenüber, die die «*cura animarum*» im engern Sinne weit überstiegen⁴. Als Oberhaupt der Pfarrei war er Werkzeug des Bischofs und des Offizials, hatte deren Dekrete, Erlasse und Strafen zu verkünden und über deren Durchführung zu wachen, wenn er nicht eigens mit ihrer Vollstreckung betraut war⁵. In vielen Fällen war der Pfarrer der einzige, der in seiner Pfarrei des Lesens und Schreibens mächtig war, und deshalb arbeitete er auch als Notar des Domkapitels oder doch als «*elevator chartarum*» im Auftrag eines «*juratus*» oder «*cancellarius capituli Sedun.*»⁶. Zu all dem ge-

¹ J. GREMAUD, *Documents relatifs à l'histoire du Vallais*, Bd. 6, (MDR, Bd. 37) passim.

² Vgl. E. CLOUZOT, *Pouillés*, S. 251–264.

³ D. IMESCH, Würden und Würdenträger, S. 326 ff. Die Patronatsrechte sind folgende: Dekan von Valeria: Pfarrei Visp. Dekan von Sitten: Pfarrei von Savièse. Großkantor: Pfarrei von Raron. Großakristan: Pfarreien Naters, Brämis, Ardon. Das Domkapitel verzichtete erst 1920 zugunsten des Bischofs auf diese Patronatsrechte.

⁴ Es ist meines Wissens noch nie der Versuch unternommen worden, den niederen Klerus des Wallis im Mittelalter eingehend zu studieren. Leider sind auch keine Visitationsberichte oder ähnliche Dokumente auf uns gekommen, die ein solches Studium erleichtern könnten. Es ist auch nicht meine Absicht, tiefer in diese Probleme einzudringen, aber anhand des durchgesehenen Quellenmaterials darf ich behaupten, daß die Lage in der Diözese Sitten kaum sehr verschieden ist von derjenigen, der benachbarten Diözesen und daß sich vor allem über Savoyen der Einfluß Frankreichs bemerkbar machte.

⁵ Ich denke hier u. a. an die Verkündigung der Dekrete betreffend das Notariat, an die Verkündigungen von Exkommunikationen (StAS, *Donum Genavense*, Nr. 81, 89).

⁶ Wilhelm de Platea, Pfarrer von Ernen ist «cancellarius» für Goms 1368 (Kap. Ar. Comp. *Ministraliae III, IV*, S. 1 und 14). Johannes de Curia von Reckingen,

sellten sich noch soziale Aufgaben wie Armenpflege und Krankenfürsorge – wo nicht Bruderschaften diese Arbeiten übernahmen – und die Schule.

Für all diese Aufgaben war der Klerus nur sehr ungenügend vorbereitet und geschult; alle Kenner des Problems sind sich hierin einig, und alle Urteile lauten ähnlich. Guillaume Mollat¹ schreibt z. B.: «L'instruction du clergé rural et sa formation morale étaient le plus souvent rudimentaires. S'en occupait parfois un curé ayant réuni autour de sa personne quelques enfants de choix qui lui servaient de servants de messe, de domestiques ou de travailleurs des terres paroissiales. Parfois, il existait un maître d'école dont le bagage scientifique ne pesait pas lourd.

«L'enseignement portait sur la récitation des prières vocales, les principales vérités de la foi, l'écriture, la lecture, le calcul, les éléments de la grammaire latine. Près des collégiales et des cathédrales fonctionnaient des écoles plus savantes, placées sous la surveillance de l'écolâtre: en outre de la grammaire du rhéteur Aelius Donatus (IV^e siècle) on y apprenait une logique simplifiée, mais point de théologie, laquelle ne se professait que dans les universités.» Ich glaube, daß diese Beschreibung in vielem sehr gut auf die Verhältnisse in Sitten paßt, wo eine sog. Domschule um die Heranbildung des Klerikernachwuchses besorgt war². Hier holten sich wohl die meisten einheimischen Priester ihre spärlichen Latein- und Theologiekenntnisse, und nur die wenigsten konnten es sich leisten, eine Universität aufzusuchen, um ihr Wissen zu vervollständigen.

Zudem kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, die Diözese habe unter starkem Mangel an einheimischen Priestern gelitten. Anhand einer Menge unveröffentlichter Quellen – vor allem aus dem Domkapitelsarchiv – ist es mir gelungen, eine Liste der Pfarrer und Vikare fast aller

Rektor des St. Katharina-Altars in Münster, ist von 1377 an ebenfalls «cancellarius» (Kap. Ar. Liber II Ministeriae, S. 252, 258, 290/91, 323/24). Karolus von Agoern ist Pfarrer von Naters und «cancellarius» daselbst (Kap. Ar. Liber II Ministeriae, S. 224, 253, 258, 290 usw.). Die Beispiele ließen sich noch weiterführen.

¹ G. MOLLAT, L'Eglise de France aux 14^e et 15^e siècles, S. 383, in LOT-FAWTIER, Institutions ecclésiastiques.

² Vgl. D. IMESCH, Studienkosten in alten Zeiten, in BWG Bd. 8, 1938, S. 88–90: Am 28. Oktober 1378 verpflichtet sich der Magister Theodul, ein Kleriker aus Leuk, (der bereits am 23. Februar 1376 und noch 1382 als Schulherr von Sitten vorkommt), Rektor des Siechenhauses und der Schule von Sitten (rector maladerie et scolarum Sedun.), die beiden Brüder Peter und Anton, Neffen des Heinrich de Blanchis de Vellate, in seinem Hause zu unterhalten, ihnen genügende Kost zu geben und sie «in arte grammaticalı» zu unterrichten – für den Preis von 24 Gulden im Jahr. – Das sich im Domkapitelsarchiv befindende Rechnungsbuch betreffend Ausgaben für eine Schule hat allerdings nichts mit der Sittener Schule zu tun.

Pfarreien der Diözese zur Zeit Eduards von Savoyen zu erstellen. Ich will nur einige der wichtigsten Erkenntnisse erwähnen, die daraus hervorgehen:

1. Fast alle Domherren besaßen neben ihrem Benefizium auf Valeria eine größere Pfarrei, die sie natürlich nicht selber betreuten, sondern durch Vikare verwalteten ließen¹.

2. Eine sehr große Zahl der genau identifizierbaren Geistlichen stammte nicht aus der Diözese Sitten. Vor allem die größeren Pfarreien des untern Archidiakonats befanden sich in der Hand savoyischer, waadtländischer oder französischer Pfarrer², aber auch oberhalb Sitten amtete eine ganze Anzahl von fremden Geistlichen³.

3. Wenn diese Lage für die Priorate der verschiedenen Abteien sehr wohl erklärbar ist, so ist sie es für die Diözesanpfarreien schon viel weniger. Da hier jedoch nur eine sehr kurze Epoche behandelt wird, ist es angezeigt, auf voreilige Schlüsse zu verzichten. Die erarbeiteten Erkenntnisse betreffend Domkapitel und Geistlichkeit stimmen übrigens auf weite Strecken sehr gut mit dem überein, was über die weltliche Administration und ihre Beamten im Folgenden gesagt werden muß.

C. DIE WELTLICHE VERWALTUNG

Im 14. Jahrhundert ging, hauptsächlich infolge des Verfalls des Feudalismus, in der gesamten Verwaltungsstruktur der bischöflichen Grafschaft ein Wandel vor sich. Sowohl die aufstrebenden Gemeinden als auch der Landesherr wollten diese Situation für sich ausnützen, was

¹ Guifredinus de Silavengo, Pfarrer von Vex-Hérémence, übergibt seine Pfarrei dem Martin Pallet von Les Agettes für 46 Goldgulden (Kap. Ar. Min. 36, S. 62 und 68). – Thomas in Campo ist Pfarrer von Münster und Thomas, genannt Glich, von Ulm ist sein «coadjutor» (G. 2538). Aymo Binfa verlehnt seine Pfründe für 1384/86 an Johannes de Ponte (Kap. Ar. Min. 36, S. 71). Wilhelm Guidonis besitzt ein Rektorat in der Schloßkapelle zu Ayent (Kap. Ar. Min. 35, S. 23) usw.

² Sitten: Girardus de Orba bis 1377 (Gr. 2227), dann Johannes de Bona (sehr viele Belege im 6. Band der von GREMAUD edierten Urkunden und in den Minutarien des Kap. Ar. Leytron: Johannes Panicci (vgl. oben S. 68, Anm. 1). – Riddes: Humbert von Yverdon (Kap. Ar. Min. 14, S. 192). – St-Maurice: Peter Wiberti von Tarentaise (Gemeindearchiv St-Maurice, A 3). – Saillon: Peter Champagnodi (Kap. Ar. Min. 33, S. 198). – Grimisuat: Peter de Bona (Gr. 2287, 2441 usw.).

³ Naters: Johannes de Arenthone, Domherr von Genf (Gr. 2539). St. German: Rudolf von Bremgarten (Gr. 2547). – Raron: Mermetus de Bossonens, Rektor eines Altars (Kap. Ar. Min. 14, S. 177). – Grône: Peter Nangier von Genf (Kap. Ar. Min. 34, S. 113).